

Inhalt

§1 Geltungsbereich	1
§2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung.....	1
§3 sonstige Benutzung	2
§4 Märkte, Kirchweihen, Veranstaltungen des Kulturbeirates der Stadt Bürstadt und ähnliche Veranstaltungen.....	2
§5 Erlaubnis.....	2
§6 Antrag.....	3
§7 Erlaubnisfreiheit.....	3
§8 Plakate, Plakatständer, Werbetafeln.....	4
§9 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen	7
§10 Gebührenerhebung.....	7
§11 Gebührenbemessung.....	8
§12 Gebührenschuldner	9
§13 Fälligkeit der Gebühr	9
§14 Gebührenerstattung.....	9
§15 Sicherheitsleistungen	9
§16 Schadenshaftung	10
§17 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel	10
§18 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§19 Inkrafttreten.....	11

Satzung der Stadt Bürstadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795)

§§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (StrSoGebV He) vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. I S. 423)

§§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und der Luftraum darüber, sowie das Zubehör und die Nebenanlagen), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze und Bereiche der Stadt Bürstadt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage inbegriffen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Bürstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen, Veranstaltungen des Kulturbeirates der Stadt Bürstadt und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Bürstadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Bürstadt von ihrem vorgehaltenen Widerrufsrecht gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Bürstadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (5) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Bürstadt keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird. Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände oder muss eine bestehende Erlaubnis verlängert oder erweitert werden, hat der Antragsteller dies unverzüglich schriftlich der Stadt Bürstadt mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 7 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.
- (7) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfache Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (8) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (10) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 6 Antrag

- (1) Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Anschrift, sowie Unterschrift und Telefonnummer des Antragstellers (24-stündige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein).
 - b. Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche.
 - c. eine Lageskizze (nach Möglichkeit maßstabsgerechter Lageplan)
- (2) Die Stadt Bürstadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von weiteren Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Bearbeitungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Der Antrag muss vollständig so rechtzeitig – mindestens zwei Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, dass die, für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen, getroffen werden können. Entscheidend ist der Zeitpunkt an dem der vollständige Antrag der Stadt Bürstadt vorliegt. Unvollständigen Anträgen oder nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen kann keine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt werden. Hiervon kann der Magistrat der Stadt Bürstadt Ausnahmen zu lassen.
- (4) Ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Sondernutzungserlaubnis kann maximal dreimal verlängert werden, sofern die Sondernutzung ein Jahr nicht übersteigt. Bei Sondernutzungen, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, ist eine Jahresgenehmigung zu beantragen. Hiervon kann der Magistrat der Stadt Bürstadt Ausnahmen zu lassen.

§ 7 Erlaubnisfreiheit

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:
 - a. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrsrechtliche Anordnungen für Baustellenbeschilderungen).
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer), Licht-, Luft-, Einwurf und sonstige Schächte.
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

- d. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- e. Werbeanlagen über dem Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und Figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
- f. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (nur tagsüber und nur stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- g. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl., aus Anlass von kirchlichen Prozessionen, Volksfesten, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
- h. behördlich genehmigte Straßenversammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen.
- i. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt Bürstadt in Gehwegen angebracht werden.
- j. die Stellung von Containern und die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial und ähnlichem auf Gehwegen, sofern die Lagerung nur von kürzerer Dauer ist (nur tagsüber und nur stundenweise).

- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Die im Absatz 1 Buchstabe f bis j genannten Sondernutzungen sind trotz ihrer Erlaubnisfreiheit vor Ausübung anzeigepflichtig.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Insbesondere entbinden die vorstehenden Vorschriften nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 8 Plakate, Plakatständer, Werbetafeln

- (1) Das Anbringen, Aufstellen oder aufstellen lassen von Plakaten, Plakate zur Wahlwerbung (Wahlplakate), Plakatständern, Werbetafeln (Werbereitern) und Hinweisschildern sowie das Anbringen oder anbringen lassen von Plakattafeln und ähnlichem (Banner usw.) an den in § 1 bezeichneten Straßen stellt ebenso eine Sondernutzung dar und Bedarf der Erlaubnis der Stadt Bürstadt.

- (2) Pro Erlaubnisnehmer und pro Veranstaltung werden maximal zehn Plakate genehmigt. Hierzu werden maximal zehn Genehmigungsaufkleber erteilt. Jedes Plakat ist mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen. Zu Plakatierungszwecken dürfen alle geeigneten und rechtlich zulässigen Standorte genutzt werden.
- (3) Plakate sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen und dürfen maximal zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Hiervon kann der Magistrat der Stadt Bürstadt bei Vorliegen von im öffentlichen Interesse liegenden Gründen Ausnahmen zulassen. Spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung sind diese unaufgefordert wieder zu entfernen. Die Stadt Bürstadt kann die Entfernung der Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen, sofern dieser seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlplakaten ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO an allen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, an Straßennamensschildern und unmittelbar an Bäumen (Baumstamm) nicht gestattet und an folgenden Plätzen und öffentliche Flächen grundsätzlich verboten:
- Marktplatz (Wilhelminenstr/Marktstraße)
 - Passage (Nibelungenstraße/Marktplatz)
 - Historisches Rathaus
 - Beethovenplatz
 - Platz der Deutschen Einheit
 - in öffentlichen Grün- und Parkanlagen
 - auf öffentlichen Parkplätzen und auf Schulparkplätzen
 - auf öffentlichen Spielplätzen und innerhalb von öffentlichen Sport- und Freizeitflächen
 - innerhalb der alla hopp!-Anlage
 - innerhalb des Bildungs- und Sportcampus

Durch Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis können weitere Verbote für das Anbringen von Wahlplakaten erteilt werden.

- (5) Für Wahlplakate wird in Anwendung der nachfolgenden Zuteilung eine angemessene und geeignete Anzahl von Flächen zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung für das Aufstellen oder Anbringen von Wahlplakaten hat schriftlich oder frühzeitig – also mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag – zu erfolgen. Jeder zugelassenen Partei und/oder jedem zugelassenen Wahlvorschlag wird auf Antrag eine Mindestausstattung von 10 Wahlplakaten (maximal der Größe DIN A1) genehmigt. Darüber hinaus wird jedem berechtigten Antragsteller als Wahlausstattung zugeteilt:

- a) Bei einer Kommunalwahl erhält jede zugelassene Partei und/oder jeder zugelassene Wahlvorschlag 30 Genehmigungsaufkleber.
 - b) Bei einer Kreistags-, Landtags- oder Bundestagswahl erhält jede zugelassene Partei und/oder jeder zugelassene Wahlvorschlag, die bzw. der bei der entsprechend vergleichbaren vorherigen Wahl im Wahlbezirk der Stadt Bürstadt im amtlichen Endergebnis einen Stimmenanteil von mehr als 5 vom Hundert der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht hatte, 20 Genehmigungsaufkleber.
 - c) Bei einer Europawahl erhält jede zugelassene Partei und/oder jeder zugelassene Wahlvorschlag, die bzw. der bei der entsprechend vergleichbaren vorherigen Wahl im Wahlbezirk der Stadt Bürstadt im amtlichen Endergebnis einen Stimmenanteil von mehr als 5 vom Hundert der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht hatte, 10 Genehmigungsaufkleber.
 - d) Jedem auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene zugelassenen Kandidaten im Wahlbezirk der Stadt Bürstadt, der sich um ein Wahlamt oder ein Direktmandat bewirbt, werden bei der jeweiligen Wahl 30 Wahlplakate genehmigt.
 - e) Bei der Wahl zum Amt des Bürgermeisters der Stadt Bürstadt werden maximal 200 Wahlplakate genehmigt. Die jeweilige Ausstattung wird unter den zur Wahl zugelassenen und antretenden Personen bzw. Wahlvorschlägen anteilig zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 - f) Für die Bewerbung von Wahlkampfveranstaltungen vor Ort oder näherer Umgebung werden jeder zugelassenen Partei und/oder jedem zugelassenem Wahlvorschlag 10 Wahlplakate genehmigt.
- (6) Für die Wahlplakatierung erhält jeder Antragssteller eine zusätzliche Anzahl an Ersatzplakaten in Höhe von 10 vom Hundert, der bei der jeweiligen Wahl insgesamt genehmigten Anzahl an Plakaten. Dieser Zuschlag soll nach Möglichkeit nur im konkreten Bedarfsfall für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Plakaten verwendet werden.
- (7) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht bzw. aufgestellt werden. Wahlkampf ist der Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag. Sie sind spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert, samt Befestigungsmaterial, wieder zu entfernen. Bei einer erforderlichen Stichwahl kann eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden. Die Stadt Bürstadt kann die Entfernung der Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers übernehmen.
- (8) Bei einer kommunalen Abstimmung im Rahmen eines Bürger-/Vertreterbegehrens sowie bei der kommunalen Abstimmung im Rahmen eines Bürgerentscheids können auf Antrag den jeweiligen Befürwortern und Gegnern der zu entscheidenden Fragestellung jeweils 30 Plakate genehmigt werden. Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.
- (9) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen außerhalb des Wahlkampfes allgemein für Ihre Ziele werben. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (10) Sondernutzungen nach Absatz 1, die ausschließlich an der Stelle der Leistung angebracht bzw. aufgestellt sind, dürfen für den gesamten Zeitraum der Leistungserstellung dort hängen bzw. stehen.
- (11) Weitere Vorschriften, insbesondere die der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bürstadt, bleiben unberührt.
- (12) Gebühren für Plakate, Plakatständer und Werbetafeln können im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit erlassen werden. Weitere Ausnahmen können durch den Magistrat der Stadt Bürstadt zugelassen werden, wenn ein allgemeines Interesse an der beworbenen Veranstaltung besteht.

(§ 8 Abs. 2 und 3 auf Grund Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2023 geändert)

§ 9 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen (Sondernutzungseinrichtungen) sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Die Stadt Bürstadt kann die erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen, und wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der nach § 7 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Hiervon in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

§ 10 Gebührenerhebung

- (1) Für die Erteilung einer Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung einer Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, erhoben. Im Übrigen gelten die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bürstadt und das Hessische Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Bei Verlängerungen der Erlaubnis gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Bürstadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine bzw. anerkannte ortsansässige Vereinigungen
 - b) politische Parteien
- (8) Die Stadt Bürstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (9) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (10) Im Fall einer Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung sind schon bei Antragsstellung vom Antragssteller entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragssteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Bürstadt.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners geboten erscheint.
- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für nach Wochen zu bemessenden Gebühren.
- (3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Monaten ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraums als drei Wochen ausgeübt wird.
- (4) Bei der Bemessung einer Jahresgebühr wird die volle Jahresgebühr auch dann festgesetzt, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird.
- (5) Cent Beträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.

§ 12 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Gebühren sind zu entrichten für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Gebühren sind zu entrichten bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

§14 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bürstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder die Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet sowie Beträge unter 5,00 Euro.

§ 15 Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Bürstadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Bürstadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 16 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bürstadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Stadt Bürstadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Bürstadt erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Bürstadt hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der nach § 7 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Hiervon in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

§ 17 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b. § 5 Absatz 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c. § 5 Absatz Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
 - d. § 5 Absatz 5, Änderungen nicht unverzüglich der Stadt Bürstadt mitteilt.
 - e. § 8 Absatz 2 bis 7, plakatiert.
 - f. § 8 Absatz 3, 5, 6 und 7, Plakate nicht unaufgefordert entfernt.
 - g. § 9 Absatz 1 nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung nicht unaufgefordert beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bürstadt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere des Hessischen Straßengesetzes, bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bürstadt vom 28.04.2005 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bürstadt, den 24.11.2020

gez. Schader
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bürstadt

Gebührentatbestände	Gebühr (in €)
1. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen	
1. Baugerüst, Bauzäune,	
bis 20m Frontlänge	1/ Tag; mindestens 15
ab 20m bis 50m Frontlänge	2/ Tag; mindestens 20
ab 50m bis 100m Frontlänge	3/ Tag; mindestens 25
2. Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (z.B. Bauwagen, Baukran, Autokran, Toilettenwagen, Mobile Toiletten u.ä.)	
bis 20m ²	1/ Tag; mindestens 15
ab 20m ² bis 50m ²	2/ Tag; mindestens 20
ab 50m ² bis 100m ²	3/ Tag; mindestens 25
3. Aufstellen eines Containers	
vorübergehend	1/ Tag; mindestens 15
Jahresgenehmigung	200
4. Werbeanlagen, Schaukästen, Litfasssäulen	50-60/ m ² /Jahr
5. Lagerung von Gegenständen aller Art (längerer Dauer und über Nacht)	
bis 20m ²	1/ Tag; mindestens 15
ab 20m ² bis 50m ²	2/ Tag; mindestens 20
ab 50m ² bis 100m ²	3/ Tag; mindestens 25
2. Anbieten von Waren und Leistungen	
1. Tische, Stühle, Tresen u.ä.	
gewerblich (vorübergehend, in der Zeit von 01.04. bis zum 01.10.)	16/ m ²
gewerblich (jährlich)	16/ m ² + 50/einmalig
2. Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c und d erlaubnisfrei sind	jährlich 100 pro Stück
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe f erlaubnisfrei sind	3/laufendem Meter/Monat

4. Gewerbliche Veranstaltungen (Ausstellungswagen, geschlossene Verkaufswagen, Verkaufsstände, fahrbare Geschäftsbetriebe, Straßenhandel in umherfahrenden Fahrzeugen u.ä.)	
vorübergehend	20/ Monat
auf Dauer	120/ Jahr
5. Informationsstände	
Wahlkampfveranstaltungen	gebührenfrei
kulturelle, wohltätige Zwecke	gebührenfrei
gewerbliche Zwecke	50/ Tag
sonstige	50/ Tag
3. Plakatierung	
1. Plakatierung	
für Wahlkampfzwecke, örtliche anerkannte Vereine	gebührenfrei
je bis 1 m ²	0,5/ Plakat/ Tag/ mindestens 50
2. Werbeschilder (ausschließlich an der Stelle der Leistung)	1/ Woche
3. Transparente, Banner, Fahnenmaste, Plakatständer	
vorübergehend	2/ Tag; mindestens 25
auf Dauer	130/ Jahr
4. Errichten, Betreiben, Unterhalten von Briefkästen	gebührenfrei
5. Errichten, Betreiben, Unterhalten von Postablagekästen	gebührenfrei

4. Sonstige Sondernutzung	
1. sonstige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums zu nicht gewerblichen Zwecken	2/ m ² / Tag/ mindestens 25
2. sonstige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums zu gewerblichen Zwecken	5/ m ² / Tag/ mindestens 50
3. Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung	60 bis 600 / Tag
3. Sondernutzung auf öffentlichen Plätzen	
Beethovenplatz	
Marktplatz	50/ Tag
Freizeitkicker	50/ Tag
Parkplatz Sporthalle Bobstadt	50/ Tag
Minanoparkplatz	30/ Tag
Parkplatz Mainstraße	30/ Tag
Parkplatz Nibelungenstraße 119-121	25/ Tag
Parkplatz Wasserwerkstraße	20/ Tag
sonstige öffentliche Plätze	5/ m ² / Tag/ mindestens 50